

10. Diejenigen, welche sich Uebertretungen gegen die vorstehend unter 1. bis mit 8. gegebenen Vorschriften zu Schulden kommen lassen, werden mit einer Geldbuße bis zu **zwanzig Thalern** (60 Mark) belegt werden.

72b) Vorerfichtliche Bekanntmachung ist, in Gemeinschaft mit dem Stadtrathe, unter dem 1. December 1869 eingeschärft und gleichzeitig den darin § 1 unter A aufgeführten Straßen

u. der von der Frauenstraße bis zum Altmarkt reichende Theil der Schöffergasse
zugefügt worden.

72c) Durch, ebenfalls in Gemeinschaft mit dem Stadtrathe, am 8. October 1872 erlassene Bekanntmachung ist die „**Rampeische Straße**“ mit unter die in der Bekanntmachung Nr. 70 Punkt 1 unter A verzeichneten Straßentracte aufgenommen und sind für den Zuwiderhandlungs-Fall die in § 366 d. N.-St.-G.-B. festgesetzten Strafen angedroht worden.

73) Das Abladen größerer Quantitäten von **Eis** vor den Häusern auf den öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt, wie dies in neuerer Zeit wiederholt stattgefunden hat, ist mit Rücksicht darauf, daß hierdurch nicht nur der allgemeine Verkehr erschwert wird, sondern auch die Passanten gefährdet werden, bei Strafe (§ 366 sub 10 des N.-St.-Gesetz.) verboten. Bef. vom 18. Jan. 1864 (eingeschärft in § 17 unter a. der Bekanntmachung Nr. 6.)

74) Nachdem ein Theil des an der Mauer gelegenen, zum vormalig Gräfflich Schall'schen Grundstück gehörigen Gartens in einen öffentlichen Platz verwandelt und zur Wagenaufstellung eingerichtet, hierdurch aber namentlich dem Bedürfnisse der auf dem Altmarkt und in dessen Nähe mit Geschirren, Handwagen und dergleichen Fahrzeugen verkehrenden Personen nach einem geeigneten Aufstellungsplatze ihrer Fuhrwerke abgeholfen worden ist, wird das Aufstellen und Stehenlassen von Wagen, Schiebeböden, Karren und dergleichen Fahrzeugen auf dem Platze um die Kreuzkirche, sowie auf den Straßentracten: an der Mauer, der Schreiber-, Pfarr- und Schulgasse fortan nicht mehr gestattet und werden Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot mit den in § 366 des Reichsstrafgesetzbuchs festgesetzten Strafen unnachsichtlich geahndet werden. — Bef. v. 3. Jan. 1872.

75) Zur Abstellung wiederholter Verkehrsstörungen, die in der letzten Zeit sowohl auf der Breitestraße, als auf dem zwischen der See- und der Wallstraße gelegenen, „**An der Mauer**“ genannten Straßentracte dadurch herbeigeführt worden sind, daß beim Auf- und Abladen von Waaren für die auf dem sogenannten Brandplatze an der Breitestraße ausspannenden Boten-Fuhrleute, Eisenbahn-Rollwagen und andere Geschirre außerhalb der dortigen Verplankung längere oder kürzere Zeit auf der Straße gehalten haben, wird hierdurch angeordnet, daß Güter irgend welcher Art fortan nicht mehr außerhalb, vielmehr nur innerhalb der Verplankung des sogenannten Brandplatzes verladen werden dürfen, und alle Geschirre, die dort Waaren auf- oder abladen wollen, fernerhin nicht mehr außerhalb jener Verplankung zu halten, sondern auf den genannten Platz selbst aufzufahren haben. Auf letzterem sind durch den derzeitigen Pächter desselben die hierzu erforderlichen räumlichen Vorkehrungen insbesondere auch dahin getroffen worden, daß die zur Aufnahme und zum Abladen von Waaren dort

eintreffenden Geschirre ihre Einfahrt von der Breitestraße aus, und ihre Ausfahrt nach der „**An der Mauer**“ genannten Straße zu nehmen haben. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit den im § 366 des Reichsstrafgesetzbuchs erwähnten Strafen geahndet werden. Bef. v. 14. März 1873.

76) Zufolge einer vom Kgl. Finanzministerium ergangenen Verordnung ist das Aufstellen von Wagen und Karren, sowie das Ablagern von Steinblöcken, Kehlricht und sonstigem Abraum auf dem zwischen der Augustusbrücke und dem Blockhausgäßchen Neustädter Seite gelegenen fiskalischen Ausschiffungsplatze unter Androhung von 20 Neugroschen (2 Mark) Geldstrafe für jede Zuwiderhandlung verboten. Bef. v. 18. Novbr. 1868.

77) Nach der Bestimmung des § 67 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 16. September 1869 ist der Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle nur mit Genehmigung der Ortsbehörde gestattet. Indem wir auf diese Bestimmung hierdurch bei Gelegenheit des bevorstehenden Jahrmarkts aufmerksam machen, und allen Verkauf von Branntwein und anderen Spirituosen, soweit nicht hierzu behördliche Erlaubniß nachgesucht und erteilt ist, untersagen, finden wir uns zugleich im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung veranlaßt, zu bestimmen, daß während der Jahrmarktszeit aller Verkauf von Waaren in Buden und Ständen Abends spätestens um halb 10 Uhr einzustellen ist, die Schließung der letzteren aber spätestens um 10 Uhr zu erfolgen hat. Zuwiderhandlungen in dieser oder jener Hinsicht werden mit 5 Thlr. (15 Mark) und nach Befinden zu erhöhender Geld- oder angemessener Haftstrafe geahndet.

Bef. (in Gemeinschaft mit dem Stadtrathe) v. 15. October 1873.

78) Nachdem das Bedürfnis hervorgetreten ist, die aus sicherheitspolizeilichen Gründen durch Bekanntmachung vom 12. November 1872 eingeführte Schlußzeit für den Handel mit Obst und dergleichen auf den öffentlichen Plätzen und Straßen hiesiger Stadt auch auf das Ausschänken von Kaffee und ähnlichen Getränken auszudehnen, wird unter Aufhebung der Eingangs gedachten, zuletzt am 14. März l. J. wieder eingeschärften Bekanntmachung im Einverständnisse mit dem hiesigen Stadtrathe Folgendes bestimmt. I. Alle Feilhalten der Händler und Händlerinnen auf den öffentlichen Straßen, Märkten und sonstigen freien Plätzen hiesiger Stadt ist in der Zeit vom 1. April bis 30. September nur bis Abends 10 Uhr, in der Zeit vom 1. October bis 31. März nur bis Abends 9 Uhr gestattet. II. Auch denjenigen Gewerbetreibenden, welche in Buden und Ständen auf hiesigen öffentlichen Straßen, Märkten und Plätzen Kaffee und ähnliche Getränke oder Speisen verabreichen, ist dies nur bis zu den unter I. angegebenen Abendstunden erlaubt. III. Vorstehende Anordnungen leiden nicht Anwendung während der Dauer der hiesigen Jahrmärkte. Vielmehr ist während derselben auch Seiten der unter I. und II. bezeichneten Gewerbetreibenden den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 15. October 1873 (siehe vorstehend) nachzugehen, demnach aller Geschäftsbetrieb spätestens um halb 10 Uhr einzustellen, die Schließung der Buden und Stände aber spätestens um 10 Uhr zu bewirken. Am letzten Tage des